



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

| | | | |
|--|--|--|---|
| Bearbeitet von Herrn Schrödinger | Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2263 | Zimmer 1414 | E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de |
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom 24.02.2020 | Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC.1-9-20-142 | München, 15.07.2020 |

Verkehrsflughafen München; Versorgungstunnel Südliches Bbauungsband (SBB)

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 24.02.2020 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 340 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl S. 174), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 08.07.2020 (141. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-12-20-141, folgenden

142. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(142. ÄPG)

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule München
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zum Bau des Versorgungstunnels östlich des Knotens West 0 wird nach Maßgabe der in den Ziffern A.II und A.III bezeichneten Plänen, Maßnahmenblättern und Verzeichnissen, nach Maßgabe der in Ziffer A.IV bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.V verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Es wird folgende wasserrechtliche Bewilligung und folgende wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis erteilt:

- Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser für den Versorgungstunnel östlich des Knotens West 0 nach Maßgabe des in Ziffer A.VI.1 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.6 PFB MUC)

- Beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) für die Errichtung eines Versorgungstunnels zur Erschließung des Südlichen Bebauungsbandes nach Maßgabe des in Ziffer A.VI.2 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.7.24 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Grunderwerbsverzeichnisse eingefügt:

- J-755 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Oberdingermoos vom 14.02.2020, M 1 : 2.000
- Zu Plan J-755:
 - Maßnahmenblatt J-755-E-1 vom 25.07.2019.
 - Grunderwerbsverzeichnis Versorgungstunnel SBB, Gemarkung Oberding, Stand 10.09.2019.

III Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH), Südliches Bebauungsband Versorgungstunnel vom 19.11.2019, M 1 : 5.000.

IV Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) PFB MUC

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Versorgungstunnel Südliches Bebauungsband (SBB)

1. Der Plan zum Bau des Versorgungstunnels östlich des Knotens West 0 wird zugelassen.

2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 24.02.2020
- Vorhabenbeschreibung – Erläuterung und Begründung, Flughafen München GmbH, vom 13.05.2019.
- Übersichtslageplan Südliches Bebauungsband (SBB) Versorgungstunnel, M 1 : 5.000, Flughafen München GmbH.
- Übersichtslageplan Versorgungstunnel mit Luftbild, M 1 : 500, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Übersichtslageplan Versorgungstunnel, M 1 : 500, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Lageplan Versorgungstunnel – Bauwerke im Grundwasser, M 1 : 250, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Längsschnitt Durchpressung, M 1 : 200, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Längsschnitt Privatgleis 401 FHM / Querprofil A-A und B-B Durchpressung, M 1 : 100, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Versorgungstunnel SBB Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz, Planungsbüro für angewandten Naturschutz PAN GmbH, vom 03.07.2019.
- Versorgungstunnel SBB Landschaftspflegerischer Begleitplan mit 8 Anlagen, Grünplan GmbH, vom 09.09.2019.
- Geotechnischer Bericht Übergeordnete Erschließung südliches Bebauungsband: Versorgungstunnel, augeon Prof. Slominski GmbH & Co. KG, vom 14.06.2019.
- Neuordnung südliches Bebauungsband (SBB) Versorgungstunnel Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag (Bauwerke im Grundwasser), DHI WASY GmbH, vom 29.05.2019.
- Südliches Bebauungsband – SBB Versorgungstunnel Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag (Bauwasserhaltung), GAUFF Engineering KG und act-consult AG, vom 30.01.2019.
- Übergeordnete Erschließung südliches Bebauungsband Messkonzept Überwachung Rohrdurchpressung DN 1600 Querung der S-Bahntrassen/Privatgleise FMG, Flughafen München GmbH, vom 18.10.2019, Stand: 20.03.2020.
- SBB Versorgungstunnel am Flughafen München - Übergeordnete Erschließung des südlichen Bebauungsgebietes Stellungnahme zum Messkonzept Überwachung Rohrdurchpressung DN 1600 Querung der S-Bahntrassen/Privatgleise FMG, Prof. Dr.-Ing. Thomas Neidhart, vom 31.01.2020.
- Prüfbericht zur Statischen Berechnung der Stahlbeton-Vortriebsrohre DN 1600, Dr.-Ing. Maximilian Fuchs, vom 19.12.2019.

geschützter Vogelarten durchzuführen, d. h. nur von Oktober bis Februar.

- 14.42.1.7 Für derzeit nicht erkennbare Eingriffe oder falls nach Beendigung der Baumaßnahme erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zurückbleiben, bleibt die Anordnung von angemessenen Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- 14.42.1.8 Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit einem Vertreter der UNB Erding durchzuführen.
- 14.42.1.9 Der offizielle Meldebogen für die Kompensationsfläche ist inklusive Luftbild von der FMG möglichst in digitaler Form an die UNB FS (gabriele.schemmer@kreis-fs.de) zu übermitteln.
- 14.42.2 Kreuzung mit Bahnstrecken
 - 14.42.2.1 Allgemeines
 - 14.42.2.1.1 Für die erforderlichen Kreuzungen des Versorgungstunnels mit Bahntrassen sind vor Baubeginn die entsprechenden Kreuzungsvereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, und dem Anschlussinhaber des nichtbundeseigenen Bahnanschlusses abzuschließen.
 - 14.42.2.1.2 Die Arbeiten sind mit der DB AG, der S-Bahn München, dem Anschlussinhaber des nichtbundeseigenen Bahnanschlusses sowie dem Betreiber und Bediener terminlich eindeutig abzustimmen.
 - 14.42.2.2 Anforderungen der Eisenbahnaufsicht für den nichtbundeseigenen Bahnanschluss
 - 14.42.2.2.1 Die Enden des Schutzrohres sind luft- und wasserdicht zu verschließen.
 - 14.42.2.2.2 Die Rohrquerung soll nicht unter einem Schienenstoß oder Weichen erfolgen.

- 14.42.2.2.3 Die Bestimmungen der Rili 877 und 836 sowie der GUV-VD 33 sind einzuhalten.
- 14.42.2.2.4 Bereits vorhandene Bestandsleitungen sind vor Beschädigung zu schützen.
- 14.42.2.2.5 Die Gleisanlagen sind höhenmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- 14.42.2.2.6 Werden beim Vortrieb unterirdische Hindernisse, unzulässige Abweichungen des Rohres von der projektierten Achse, auffällige Gleislageänderungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind sofort geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes durchzuführen.
- 14.42.2.2.7 Die Baumaßnahme ist von einem zugelassenen Sachverständigen zu betreuen (vgl. § 9 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA)). Diese Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten der Landes-eisenbahnaufsicht vorzulegen.
- 14.42.2.2.8 Die Querungen sind im Trassenplan und Spartenplan des Gleisbetreibers zu ergänzen.
- 14.42.2.2.9 Der ordnungsgemäße Einbau der Leitungen nach den geprüften Planungsunterlagen und die ordnungsgemäße Verfüllung und Verdichtung sowie Gleisstopfarbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu dokumentieren.
- 14.42.2.2.10 Betriebsmäßig zu überwachende Teile müssen so liegen, dass sie leicht und sicher zu erreichen sind und der Eisenbahnbetrieb weder behindert noch gefährdet wird. Sie müssen außerhalb des Gefahrenbereichs liegen und sollten einen Mindestabstand von 3,00 m zur nächstgelegenen Gleisachse haben.

- 14.42.2.3 Anforderungen der Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- 14.42.2.3.1 Die FMG hat zusammen mit der DB Netz AG, Portfolio Südbayern I.NG-S-S, Großprojekte Überwerfungsbauwerk Flughafen München West, sicherzustellen, dass der Bau des Versorgungstunnels nicht zeitgleich mit der Errichtung des Überwerfungsbauwerks Flughafen München West (Erdinger Ringschluss, Planlos A3) erfolgt.
- 14.42.2.3.2 Entlang der betroffenen Bahnlinie verlaufen Streckenfernmelde- und Lwl-Kabel der DB Netz AG. Die Lage der Systeme kann dem der FMG zur Verfügung gestellten Kabellageplan (Lageplan TK) entnommen werden. Hier sind folgende Anforderungen zu beachten:
- 13.42.2.3.2.1 Eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH ist erforderlich. Die Einweisung ist zu protokollieren.
- 13.42.2.3.2.2 Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationsservices München I.CVR 2(4), Landsberger Straße 314, 80687 München, zurückzusenden.
- 13.42.2.3.2.3 Ohne unterzeichnete Empfangsbestätigung / Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Kabeleinweisung muss mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer 2020015824 beauftragt werden. Kontakt: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com.

VI Änderungen in Ziffer V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen) PFB MUC

1 Änderungen in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

In der Tabelle in Ziffer V.6.1.1 (Liste der Bauwerke in grundwasserführenden Schichten) wird folgende Zeile angefügt:

| Nr. | Bauwerk | Beschluss | Plan |
|------------|--|------------------------|---|
| 113 | Versorgungstunnel östlich des Knotens West 0 | 142. ÄPG 15.07.2020 | Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Südliches Bebauungsband Versorgungstunnel vom 19.11.2019, M 1 : 5.000 |

2 Änderungen in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)

In Ziffer V.7 wird folgende Ziffer V.7.24 eingefügt:

"7.24 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) wird für Errichtung eines Versorgungstunnels zur Erschließung des Südlichen Bebauungsbandes erteilt.

Der beschränkten Erlaubnis liegen

- das Antragsschreiben der Flughafen München GmbH vom 24.02.2020,
- die Vorhabenbeschreibung vom 13.05.2019,
- die Tektur zum Plan D1a/F6. 1a-92b Südliches Bebauungsband Versorgungstunnel vom 19.11.2019 und die

- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag (Bauwasserhaltung) der GAUFF Engineering act-consult AG vom 30.01.2019

zu Grunde.

Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2025 befristet.

- 7.24.1 Der Beginn und die Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Ein verantwortlicher Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.24.2 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer minimiert werden.
- 7.24.3 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein Entnahmevolumen von 70.000 m³ bei einer maximalen Förderleistung von 10 l/s festgesetzt.
- 7.24.4 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleibt vorbehalten.
- 7.24.5 Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers in Oberflächengewässer (Notüberlauf) bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 7.24.6 Zur quantitativen Beweissicherung sind an folgenden ausgewählten Messstellen während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche davor und danach die Grundwasserstände täglich, möglichst kontinuierlich über Datenlogger zu erfassen: 3714Q, 3748Q, 5288Q (Zustrom), 3015Q, 3782Q, 5409Q (Abstrom). Die Ergebnisse dieser Überwachungen sind innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder

Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.

- 7.24.7 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils pH-Wert, Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt wöchentlich zu übersenden.
- 7.24.8 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z. B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen, um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.24.9 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u. a. bewertet werden.
- 7.24.10 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß Ziffer IV.9.2.7 (Auflagen zur Beweissicherung) einzuhalten.
- 7.24.11 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.24.12 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.24.13 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von

10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund seiner Berührung mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o. g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden. Bei der Verwendung von chromatreduzierten Zementen gilt der Wert für Chromat als eingehalten.

- 7.24.14 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen.
- 7.24.15 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung erforderlich.
- 7.24.16 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau bzw. -absenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.24.17 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.“

VII Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.620,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 1.080,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 3.700,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Mit dem 140. Änderungsbescheid – Plangenehmigung zum PFB MUC vom 31.03.2020 wurden im Südlichen Bebauungsband (SBB) zwischen der Zentralallee bzw. den Bahnstrecken (privater Gleisanschluss für das Tanklager und S-Bahngleise) und der Wartungsallee gelegene Hochbauflächen zur Errichtung des Parkzentrum West und des Mietwagenspeichers fachplanungsrechtlich zugelassen. Zur Erschließung dieser derzeit noch freien Baufelder durch die Medien IT und Strom (Mittelspannung), die vom Nördlichen Bebauungsband (NBB) kommend, an diese Hochbauflächen herangeführt werden sollen, ist die Errichtung eines Versorgungstunnels erforderlich, durch den diese Sparten unter der Zentralallee und den Bahnstrecken hindurch- bzw. herangeführt werden können.

II Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Errichtung eines Versorgungstunnels, durch den Medienleitungen vom NBB kommend zur Erschließung von Bauflächen im SBB an diese herangeführt werden können.

Die für die Errichtung und den Betrieb des Versorgungstunnels, bei dem es sich um ein Rohr mit einem Außendurchmesser von 2 m und einer Länge von ca. 155 m handelt, erforderlichen Wasserrechte (Bauwasserhaltung während der Bauphase und dauerhafte Lage des Tunnels in grundwasserführenden Schichten) werden mit dieser Plangenehmigung erteilt.

III Antrag

Mit Schreiben vom 24.02.2020 hat die FMG beantragt, den Plan zum Bau des Versorgungstunnels östlich des Knotens West 0 nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG zu i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen. Zur Umsetzung ihres Vorhabens hat die FMG folgende Einzelanträge gestellt:

- Tektur des Lageplans mit Bauwerken im Grundwasser.

- Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die im Grundwasser zu liegen kommenden Bauwerksteile (Versorgungstunnel, Außendurchmesser 2 m).
- Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für Bauwasserhaltungsmaßnahmen.
- Feststellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (einschl. Lageplan, Maßnahmenblatt und Grunderwerbsverzeichnis).

Zusammen mit dem Antrag vom 24.02.2020 wurden neben den zur Feststellung beantragten Pläne und sonstigen Unterlagen folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabenbeschreibung – Erläuterung und Begründung, Flughafen München GmbH, vom 13.05.2019.
- Übersichtslageplan Südliches Bebauungsband (SBB) Versorgungstunnel, M 1 : 5.000, Flughafen München GmbH.
- Übersichtslageplan Versorgungstunnel mit Luftbild, M 1 : 500, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Übersichtslageplan Versorgungstunnel, M 1 : 500, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Lageplan Versorgungstunnel – Bauwerke im Grundwasser, M 1 : 250, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Längsschnitt Durchpressung, M 1 : 200, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Längsschnitt Privatgleis 401 FHM / Querprofil A-A und B-B Durchpressung, M 1 : 100, ARGE Erschließung MUC SBB, vom 14.10.2019.
- Versorgungstunnel SBB Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz, Planungsbüro für angewandten Naturschutz PAN GmbH, vom 03.07.2019.
(Fachgutachten)
- Versorgungstunnel SBB Landschaftspflegerischer Begleitplan mit 8 Anlagen, Grünplan GmbH, vom 09.09.2019.
(LBP)
- Geotechnischer Bericht Übergeordnete Erschließung südliches Bebauungsband: Versorgungstunnel, augeon Prof. Slominski GmbH & Co. KG, vom 14.06.2019.
- Neuordnung südliches Bebauungsband (SBB) Versorgungstunnel Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag (Bauwerke im Grundwasser), DHI WASY GmbH, vom 29.05.2019.
- Südliches Bebauungsband – SBB Versorgungstunnel Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag (Bauwasserhaltung), GAUFF Engineering KG und act-consult AG, vom 30.01.2019.
- Übergeordnete Erschließung südliches Bebauungsband Messkonzept Überwachung Rohrdurchpressung DN 1600 Querung der S-Bahntrassen/Privatgleise FMG, Flughafen München GmbH, vom 18.10.2019, Stand: 20.03.2020.

- SBB Versorgungstunnel am Flughafen München - Übergeordnete Erschließung des südlichen Bebauungsgebietes Stellungnahme zum Messkonzept Überwachung Rohrdurchpressung DN 1600 Querung der S-Bahntrassen/Privatgleise FMG, Prof. Dr.-Ing. Thomas Neidhart, vom 31.01.2020.
- Prüfbericht zur Statischen Berechnung der Stahlbeton-Vortriebsrohre DN 1600, Dr.-Ing. Maximilian Fuchs, vom 19.12.2019.

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 24.02.2020 und den eingereichten Unterlagen entnommen werden.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern – Personenbeförderung, Schienenverkehr
- DB Immobilien, Region Süd, Deutsche Bahn AG
- Skytanking Munich GmbH & Co. KG

Das **Wasserwirtschaftsamt München (WWA)** führt zum Wasserrechtsantrag betreffend die Bauwasserhaltungsmaßnahmen, dass das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. das Einleiten der Notüberläufe in Oberflächengewässer wasserrechtliche Benutzungstatbestände verwirkliche, die einer Erlaubnis bedürften. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehe mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen Einverständnis. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, seien - soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich - nicht erkennbar. Zum Wasserrechtsantrag betreffend die im Grundwasser zu liegen kommenden Bauwerksteile führt das WWA aus, dass die Errichtung von Bauwerken im Grundwasser einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand verwirkliche. Der geplante Versorgungstunnel, sowie die drei nach der Ausführung des Tunnels verbleibenden Schächte in der Start-, Zwischen- und Zielbaugrube würden in das Grundwasser eintauchen und den Querschnitt des Grundwasserleiters verringern. Mit dem

Grundwassermodell zum Flughafen München sei für den Versorgungstunnel ein Aufstau von ca. 6 mm gegenüber dem jetzigen Zustand berechnet worden. Im Bereich der drei Schächte sei aufgrund der möglichen Überströmung mit keinem messbaren Aufstau bei mittleren Grundwasserverhältnissen zu rechnen. Maßgebliche Einflüsse auf die Grundwasserverhältnisse seien nicht erkennbar. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, seien - soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich - nicht erkennbar.

Die **untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising (UNB FS)** teilt mit, dass mit den Ergebnissen des LBP aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis bestehe. Naturschutzfachlich würden der angewandten Methodik gefolgt und die ermittelten Kompensationsfaktoren als ausreichend bewertet. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, so wie diese im Plan J-755 beschrieben würden, bestehe seitens der **unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding (UNB ED)** fachliches Einverständnis. Es werden Auflagenvorschläge gemacht. Die **Wasserbehörde am Landratsamt Freising** teilt mit, dass Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen bestehe, wenn die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes beachtet werde.

Die **Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (HNB)** teilt mit, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens mit einer funktionalen Abschirmung durch bestehende Gebäude nicht zu erwarten seien. Auf Grundlage des Fachgutachtens zum europäischen Gebiets- und Artenschutz könne unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die vorhabensbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die **Deutsche Bahn AG DB Immobilien (DB Immobilien)** teilt mit, dass der Baumaßnahme nicht zugestimmt werden könne, weil sich die Baustelleneinrichtungsflächen für das verfahrensgegenständliche FMG-Vorhaben und das DB-Vorhaben „Überwerfungsbauwerk Flughafen München West (Erdinger Ringchluss, Planlos A3)“ teilweise überlappen würden. I. Ü. werden Anforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz der entlang der Bahnlinie verlaufenden Kabel der DB Netz AG gestellt.

Die **Regierung von Oberbayern – Personenbeförderung, Schienenverkehr** teilt mit, dass die Betriebssicherheit der Eisenbahn gewahrt sei, wenn die Ausführung der Leitungsquerungen gemäß im einzelnen genannter Maßnahmen sowie den ergänzten Unterlagen erfolge und die gängigen Regelwerke und Normen beachtet würden. Insoweit bestehe gegen die Ausführung des Vorhabens keine Bedenken.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsrechts fällt. Durch den verfahrensgegenständlichen Versorgungstunnel sollen u. a. die baulichen Anlagen, die auf den mit der 140. ÄPG luftrechtlich zugelassenen Hochbauflächen errichtet werden können, erschlossen werden. Insoweit folgt der Feststellung, dass das Luftverkehrsgesetz auf diese Hochbauflächen anwendbar ist (Ziffer D.1 der 140. ÄPG), die Feststellung, dass dies ebenso für den Versorgungstunnel gilt.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, weil das Vorhaben nicht uvp-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach § 6 UVP i. V. m. Anlage 1 Spalte 1 zum UVP (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVP (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) liegen nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 9 UVP) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei dem verfahrensgegenständlichen Versorgungstunnel zur Erschließung der o. g. Hochbauflächen nicht der

Fall. Auch nach der unmittelbar auf der UVP-Richtlinie anknüpfenden Rechtsprechung, nach der als Änderung eines Flugplatzes nicht nur Arbeiten, die eine Verlängerung der Startbahn zum Gegenstand haben, anzusehen sind, sondern bereits alle Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder der Ausrüstung eines Flugplatzes, sofern sie, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind, ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine UVP erforderlich. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer C.II der 140. ÄPG verwiesen.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (vgl. Ziffer D.III.1) wirken sich nicht außerhalb der Flughafengeländes aus.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde oder aufgrund sonstiger Gesichtspunkte ein Planfeststellungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen.

materielle Recht bleibt unberührt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Aufgrund der Sonderregelung in § 19 Abs. 1 WHG wird in der Plangenehmigung auch über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen entschieden, wenn – wie hier – das Vorhaben Gewässerbenutzungstatbestände beinhaltet.

1 Wasserrecht

1.1 Bauwerke im Grundwasser

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer VI.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) gemäß § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich ausgesprochene Bewilligung beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Bei dem im Grundwasser liegenden Versorgungstunnel und den nach der Ausführung des Tunnels im Grundwasser verbleibenden Schächten in der Start-, Zwischen- und Zielbaugrube handelt es sich um ein Einbringen von (festen) Stoffen in Gewässer i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und somit eine Gewässerbenutzung, vgl. auch die amtliche Begründung dieser Norm in der Bundestags-Drs. 16/12275 (dort S.55 – zu § 9). Nach dem eindeutig gefassten Einleitungssatz des § 9 Abs. 2 WHG („Soweit nicht bereits eine Benutzung nach Absatz 1 vorliegt, „) scheidet eine weitere Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 WHG aus.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann die beantragte Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken der bestehenden Flughafenanlage kann der FMG die Durchführung der o. g. Maßnahmen ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung des Versorgungstunnels, durch den Teile der Flughafenanlage im SBB mit Fernmeldetechnik und Strom versorgt bzw. erschlossen werden. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Betroffene Dritte i. S. d. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 WHG, auf deren Rechte sich die Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt hat festgestellt, dass maßgebliche

Einflüsse auf die Grundwasserverhältnisse durch den Tunnel und die Schächte nicht erkennbar sind. Mit dem Grundwassermodell zum Flughafen München wird für den Tunnel ein Aufstau von ca. 6 mm gegenüber dem jetzigen Zustand berechnet. Im Bereich der drei Schächte wird aufgrund der möglichen Überströmung mit keinem messbaren Aufstau bei mittleren Grundwasserverhältnissen gerechnet. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V.6.1.2 PFB MUC festgelegte Befristung zum 31.12.2040.

1.2 Bauwasserhaltung

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und VI.2 (Ziffer V.7.24 PFB MUC) gemäß § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das vorübergehende Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie das nachfolgende Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände und bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Es wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung des Versorgungstunnels für die Erschließung der Hochbauflächen im SBB. Während der Bauzeit ist eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit den beantragten Maßnahmen zur Bauwasserhaltung Einverständnis. Das Vorhaben ist nach den vom Wasserwirtschaftsamt geprüften Antragsunterlagen auszuführen. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) oder für oberirdische Gewässer (§ 27

WHG) gefährden könnte. Durch die Gewässerbenutzung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten. Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung bedarf einer erneuten wasserrechtlichen Behandlung.

1.3 Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der Bewilligung und der beschränkten Erlaubnis vor.

2 Kreuzung mit Bahnstrecken

2.1 Kreuzung der DB-Bahnstrecke

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben steht weder dem Betrieb der bestehenden DB-Bestandsstrecke (S-Bahnstrecke) noch dem DB-Vorhaben „Überwerfungsbauwerk Flughafen München West (Erdinger Ringschluss, Planlos A3) entgegen, wenn eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung getroffen wird sowie einzelne Maßgaben beachtet werden.

Soweit die DB Immobilien der Errichtung des Versorgungstunnels anlehnend gegenübersteht, bezieht sich die Ablehnung allein auf der Befürchtung, dass im Falle der zeitlichen Überlappung der Bauphasen beider Vorhaben die zugunsten der Deutschen Bahn planfestgestellte Baustelleneinrichtungsfläche von der FMG temporär anderweitig in Anspruch genommen werden würde. Dahingegen beeinträchtigt der unterirdische Versorgungstunnel nach dessen Fertigstellung das DB-Vorhaben nicht, da dann die für die Deutsche Bahn vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht. Eine Nachfrage der FMG bei dem von der DB Immobilien genannten Projektmanagement der DB Netz AG (Portfolio Südbayern I.NG-S-S, Großprojekte Überwerfungsbauwerk Flughafen München West) hat ergeben, dass dieses Großprojekt im Zeitraum 2024 – 2028 realisiert werden soll, wohingegen der Versorgungstunnel im Jahr 2021 fertiggestellt werden soll.

2.2 Kreuzung nichtbundeseigener Bahnanschluss

Für die unterirdische Kreuzung der von der Skytanking Munich GmbH & Co. KG betriebenen Privatgleise, mit denen die Belieferung des Kerosintanklagers mittels Bahnkesselwagen ermöglicht wird, ist keine gesonderte Erlaubnis durch das Luft-

amt erforderlich. Die zuständige Aufsichtsbehörde in der Regierung von Oberbayern hat die Leitungskreuzung geprüft und festgestellt, dass bei Beachtung der vorgelegten Unterlagen, gängigen Regelwerken und Normen die Betriebssicherheit der Eisenbahn gewahrt ist. Einzelheiten müssen zwischen der FMG und der Skytanking Munich GmbH & Co. KG in einer Kreuzungsvereinbarung getroffen werden. Die Skytanking Munich GmbH & Co. KG hat gegenüber der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anzeigen zu erstatten.

3 Naturschutzrecht

Die Anordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben beruhen auf § 15 ff BNatSchG. Die in der von der FMG vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Mit den Ergebnissen des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Die Ermittlung und Zielsetzung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird in Ziffer 4.1. (Ermittlung der Projektwirkungen) und Ziffer 5.1 (Ermittlung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) des LBP fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt. Naturschutzfachlich und -rechtlich wird der angewandten Methodik, die der Bay-KompV entspricht, gefolgt. Die ermittelten Kompensationsfaktoren werden als ausreichend bewertet.

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ sind aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens mit einer funktionalen Abschirmung durch bestehende Gebäude nicht zu erwarten.

Auf Grundlage des Fachgutachtens kann unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V3 und V4 die vorhabensbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes nicht negativ berührt. Die Eingriffe in den oberflächennahen quartären Grundwasserkörper durch dauerhaft eingebrachte Bauwerksteile sind gering. Der Grundwasserstrom wird nicht behindert. Das entnommene Wasser aus der Bauwasserhaltung wird in unmittelbarer Nähe nahezu ohne zeitliche Verzögerung dem Grundwasserkörper wieder zugeführt. Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt. Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nach Einschätzung der unteren und der höheren Naturschutzbehörde ebenfalls nicht entgegen. Die Eingriffsregelung, der Gebiets- sowie der Artenschutz werden beachtet. Auch Belange der Betreiber der durch den Versorgungstunnel unterkreuzten Bahnstrecken werden nicht negativ beeinträchtigt. Einzelheiten sind hierzu in den abzuschließenden Kreuzungsvereinbarungen zu treffen. Eine zeitliche Überlappung mit einem Ausbauvorhaben der Deutschen Bahn ist nicht absehbar.

Rechte anderer werden durch das Vorhaben in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab auch folgende Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz), betreffend die erteilten Wasserrechte, herangezogen:

- Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.9.2 (Einbringen von sonstigen festen Stoffen in Gewässer)
- Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 (Bauwasserhaltung)

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Begutachtungen des Wasserwirtschaftsamtes München erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.